

Kleine Mitteilungen.

* **Postdienst an Kaisers Geburtstag.** — Am heutigen 27. Januar (Kaisers Geburtstag) wird der Schalter und Bestelldienst der Post, auch in Leipzig, wie **Sonntags** wahrgenommen. Die Paketannahme findet demgemäß nur vormittags von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr statt. Die Briefbestellung erfolgt nur zweimal und zwar vormittags um 8 und um 11 Uhr.

Das deutsche Buchgewerbe auf der Weltausstellung in Brüssel 1910. — Die Beteiligung des deutschen Buchgewerbes und der deutschen Photographie an der Weltausstellung in Brüssel im Jahre 1910 war am 23. d. M. Gegenstand längerer Beratungen, die, von dem Vorstände des Deutschen Buchgewerbevereins angeregt, zahlreiche Vertreter der heimischen und fremden graphischen Gewerbe und der Photographie zu erschöpfender Aussprache in der »Gutenberghalle« des Deutschen Buchgewerbehauses in Leipzig mit den Vertretern der Reichsverwaltung, Reichskommissar Herrn Geheimen Regierungsrat Albert, Herrn Geheimen Rat Ravené, den Präsidenten des Deutschen Komitees für die Ausstellung Brüssel, und Herrn Regierungsrat Cumme, zusammengeführt hatte. Ihnen, sowie den Angehörigen der verschiedenen Gruppen des Buchgewerbes und der einzelnen wirtschaftlichen Vereinigungen entbot der Vorsitzende des Deutschen Buchgewerbevereins, Herr Dr. Ludwig Volkmann, ein herzlich willkommen; er begrüßte dann das Erscheinen des Reichskommissars mit ganz besonderer Freude.

Herr Geheimrat Albert konnte in seinen nun folgenden Darlegungen darauf hinweisen, daß die anfangs in der deutschen Industrie herrschende Zurückhaltung zur Weltausstellung in Brüssel 1910 einem größeren Interesse gewichen, daß ein Umschwung der Ansichten in der Industrie eingetreten sei, und daß, nachdem das Reich beschloßen habe, sich an der Ausstellung zu beteiligen, die Tatsache einer vorzüglichen Vertretung Deutschlands in Brüssel nun vollendet erscheine. Schon jetzt werde es notwendig werden, mit dem Platz zu rechnen. Zweifellos habe der Wettbewerb in Brüssel für Deutschlands Interessen große Bedeutung. Wie die Einfuhr Belgiens, die sich innerhalb zehn Jahren von 1½ Milliarden auf 2,7 Milliarden gehoben habe, die große Aufnahmefähigkeit des Landes kennzeichne und die Hebung des deutschen Anteils von 189,2 auf 355 Millionen ausweise, so stehe seine Ausfuhr jetzt schon an fünfter Stelle unter den Ausfuhrländern. Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Belgien wiesen zugleich auf einen sehr alten historischen Zusammenhang hin. Bei der geplanten Ausstellung müsse berücksichtigt werden, daß es sich hier um einen internationalen Wettbewerb handle. Wie in Paris der Wettbewerb um das Absatzgebiet Rußland, in St. Louis um den Absatz nach Mittel- und Südamerika hervorgetreten sei, so werde es sich bei Belgien darum handeln, den Absatz nach Frankreich zu erweitern und nach Großbritannien zu stärken. Insbesondere werde Frankreich mit großer wirtschaftlicher Macht auftreten. — Was die Organisation der deutschen Ausstellung in Brüssel anbelange, so sei dafür mit Zustimmung des Präsidenten des Deutschen Komitees ein eigenes Gelände in einem Umfang von 30 000 Quadratmetern vorgesehen, das, mit eigenen Hallen besetzt, gewissermaßen das Nationalitätsprinzip in geschlossenem Rahmen in voller Einheitlichkeit verwirkliche und damit Deutschlands Auftreten auf dieser Weltausstellung außerordentlich verstärke. Als Seele der Hauptgruppen Deutschlands werde die Maschinenhalle zu gelten haben. An sie gruppieren sich eine große Verkehrsabteilung, eine große Industriehalle, eine Halle für kulturelle Interessen, für Kunstgewerbe und verwandte Industrien, und als architektonischer Höhepunkt ein deutsches Haus, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abteilung für Kunstgewerbe und Buchgewerbe stehe. Man werde also eine deutsche Ausstellung, die nicht nur in kultureller, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung auf den Weltmarkt trete, innerhalb der nationalen Ausstellung haben und dürfe des Erfolges ziemlich sicher sein. Zu einer recht regen Beteiligung des Buchgewerbes an der Ausstellung erbat sich der Reichskommissar am Schluß seiner Ausführungen die Mitwirkung aller Beteiligten.

In der anschließenden Besprechung wies der Vorsitzende, Herr Dr. Ludwig Volkmann, darauf hin, daß nach dem allgemeinen Organisationsentwurf des Deutschen Buchgewerbevereins für die

Ausstellung zwei Ausschüsse, ein buchgewerblicher Ausschuß und ein Ausschuß für die Abteilung Photographie, eingesetzt werden sollten, die Führung aber der Verein selbst behalte. Dank dem Entgegenkommen der Reichsverwaltung sei von dieser ein erheblicher Kostenbeitrag zu der Ausstellung des deutschen Buchgewerbes zu erwarten. — Nach weiteren Erklärungen des Herrn Verwaltungsdirektors Artur Woernlein soll die Aufmachung des Buchgewerbes ein einheitliches Ganzes bilden, an das jeder Beteiligte sich nach seiner Leistungsfähigkeit anzugliedern vermag.

Im Namen der Reichsdruckerei sagte Herr Regierungsrat Cumme eine umfangreiche Beteiligung dieses Instituts zu. Aus den beteiligten Kreisen kamen dann alle Stimmen zu Gehör, Bedenken wurden laut, Vorschläge gemacht, Anregungen gegeben und neue Gesichtspunkte aufgestellt, bis sich die Versammlung, den Wunsch des Reichskommissars beherzigend, dahin entschied, den Beschluß der Reichsregierung gutzuheißen und, wenn auch mit einigen Bedenken, einer Beteiligung des deutschen Buchgewerbes und der deutschen Photographie auf der Weltausstellung Brüssel 1910 zuzustimmen. (Leipziger Tageblatt.)

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Ist der Reichspostfiskus für den Diebstahl eines Wertpaketes vom Schaltertisch verantwortlich? Diese im vorliegenden Rechtsfall recht kompliziert gestaltete Frage lag kürzlich dem 3. Zivilsenat des Reichsgerichts zur endgültigen Entscheidung vor. Ein Angestellter der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M. hatte in dem im Geschäftsgebäude der genannten Anstalt eingerichteten besonderen Postbureau am 2. August 1905 zur Versendung fertige Pakete in einen Vorraum gebracht, von dem aus ein Schalterfenster die Verbindung mit dem eigentlichen Postraum herstellte. Dort wurden die Pakete wie üblich auf den an der Schalterseite befindlichen Tisch gelegt, von wo aus sie von dem Postbeamten sortiert und zur Frankierung und Eintragung in die Postbücher in den Postraum gelegt wurden. Die Eintragung geschah damals von dem Postbeamten Sch. Letzterer brachte ein Paket, das sechs Barren Feingold im Werte von 8388 \mathcal{M} enthielt, dessen Wert aber nur mit 600 \mathcal{M} angegeben war, nach den Dienststunden für sich in Sicherheit. Dem Angestellten der Scheideanstalt hatte er vorher angegeben, daß das Paket fehle, während er selbst es versteckt hatte, so daß vergeblich nach ihm gesucht worden war. Sch. wurde später wegen Markendiebstahls verurteilt und gestand in der Strafkammer, daß er sich damals das in Frage stehende Paket angeeignet und das Gold in Sicherheit gebracht habe. Nach Beendigung seines Dienstes sei er nochmals durch ein Fenster in den Vorraum gestiegen und habe dort zwischen Wand und Türe das Paket gefunden.

Die Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt machte auf Grund dieses Sachverhalts den Reichspostfiskus haftpflichtig. Dieser berief sich zu seiner Verteidigung auf die Postordnung, die in ihrem § 31 bestimmt, daß bei Einlieferungen solcher Sendungen, über die die Postanstalt einen Schein auszustellen hat, der Einliefernde sich nicht entfernen dürfe, bevor er den Schein in Empfang genommen habe. Bei der Unmöglichkeit, den Schein vorzulegen, solle im Zweifelsfall die Einlieferung nicht als geschehen erachtet werden, sofern sie nicht aus anderen Umständen erweisbar sei.

Das Landgericht Frankfurt a. M. erkannte auf Verurteilung des beklagten Fiskus zur Zahlung der als Wert angegebenen 600 \mathcal{M} ; im übrigen wies es die Klägerin ab.

Auf die Berufung der Klägerin änderte das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es den beklagten Reichspostfiskus zur Zahlung von 4194 \mathcal{M} , also zur Tragung der Hälfte des Schadens, verurteilte, zur anderen Hälfte die Klägerin abwies. Das Oberlandesgericht verneint zunächst das Zustandekommen des Beförderungsvertrages, da eine reglementmäßige Einlieferung mit Ausgabe eines Scheines nicht stattgefunden hatte. Im weiteren bejaht das Oberlandesgericht aber die Anwendung des Bürgerlichen Rechts. Ein Irrtum sei es freilich, die Klage nach den §§ 31, 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu begründen; denn der ehemalige Postgehilfe Sch. sei kein verfassungsmäßig berufener Vertreter des beklagten Fiskus. Dagegen erscheine die Klage nach den §§ 831, 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zutreffend begründet. Sch. habe in Ausführung